

Geschäftszahlen:
BMA: 2022-0.420.693
BMI: 2022-0.424.107
BMDW: 2022-0.278.401

22/18

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden (Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anwerbung und der Arbeitsmarktzugang von qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten im Rahmen einer Strategie zur kontrollierten Zuwanderung nach den Vorgaben des Regierungsprogramms für die XXVII. Legislaturperiode 2020 bis 2024 erleichtert werden.

Die zuständigen Bundesministerien legen damit die größte Reform der **qualifizierten Zuwanderung** der letzten Jahre vor. Angesichts eines neuen Beschäftigungsrekords und einem Höchststand an gemeldeten offenen Stellen und der damit einhergehenden Knappheit im Arbeitskräfteangebot ist die Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften ein unerlässlicher Beitrag zur **Absicherung des österreichischen Wirtschafts-, Industrie- und Beschäftigungsstandorts**. Die Reform nimmt Rücksicht auf die Absicherung der hohen Lohn- und Sozialstandards in Österreich. Ziel ist, die Anwerbung von Fach- und Schlüsselkräften im globalisierten Standortwettbewerb zur Sicherung des österreichischen Wohlstands und des Wirtschaftswachstums zu verbessern und so dem in vielen Wirtschaftsbereichen zunehmenden Mangel an Fachkräften nachhaltig zu begegnen.

Unter Beibehaltung des One-Stop-Shop-Verfahrens bei den Aufenthaltsbehörden und beim Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) soll das **Zulassungsverfahren gestrafft**, die im Bereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) angesiedelte Austrian Business Agency (ABA) – Unit „Work in Austria“ als Plattform zur Unterstützung und Information der Antragsteller eingerichtet und die **Digitalisierung des Verfahrens** weiter vorangetrieben werden.

Darüber hinaus sollen die bisherige strenge **Verknüpfung von Qualifikation und Berufserfahrung im Punktesystem gelockert**, die **Gehaltsgrenzen im**

Ausländerbeschäftigungsgesetz für „sonstige Schlüsselkräfte“ altersunabhängig festgesetzt und für Studienabsolventinnen und -absolventen beseitigt werden.

Die betroffenen Behörden werden **Verfahrensschritte soweit möglich parallel vornehmen**, um so das Verfahren einschließlich der Arbeitsmarktprüfung insgesamt weiter zu beschleunigen. **Sprachzeugnisse** und sonstige Nachweise für den Erhalt der erforderlichen Punkte sollen künftig länger gelten und jedenfalls während des Verfahrens nicht neuerlich vorgelegt werden müssen. In Verbindung mit den geplanten Maßnahmen zur Pflegereform wird die erweiterte Punktevergabe für das Kriterium „Alter“ auch die Zulassung von älteren Pflegekräften ermöglichen.

Ergänzend zu der mit 1. Jänner 2022 eingeführten neuen **Stammsaisonierregelung** soll in einem weiteren Schritt langjährig in Österreich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Saisonbranchen Tourismus und Landwirtschaft die Möglichkeit des dauerhaften Arbeitsmarktzugangs im Wege der Rot-Weiß-Rot – Karte eröffnet werden. Saisonbetriebe, die auf einen Ganzjahresbetrieb umgestellt haben, sollen ihre Stamm-Saisonarbeitskräfte in ein **Dauerarbeitsverhältnis** übernehmen und damit auch deren arbeitsrechtliche Position verbessern können.

Mit der vorliegenden Novelle soll außerdem die **Blaue Karte EU-Richtlinie** vom 20. Oktober 2021 umgesetzt und damit insbesondere die Mobilität von Arbeitskräften aus Drittstaaten innerhalb der EU verbessert werden.

Der Gesetzesentwurf wurde einer umfassenden vierwöchigen Begutachtung unterzogen, wobei zahlreiche Stellungnahmen berücksichtigt wurden.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung

1. dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuzuleiten;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche zu übermitteln.

14. Juni 2022

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister